

Antrag
 des
 Abgeordneten Dr. Öfner und Genossen,
 betreffend
 ein Gesetz über Eherecht sowie über die Führung der Geburts-, Ehe- und
 Sterberegister.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen:“
 Formell wolle der Antrag dem zu bildenden Justizausschusse überwiesen werden.

Gesetz

vom

über

Eherecht sowie über die Führung der Geburts-, Ehe- und
 Sterberegister.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
 hat beschlossen:

**I. In betreff des Eherechtes und der
 Eheregister.**

§ 1.

Die §§ 63, 64, 111, 116, 123 bis 136
 a. b. G. B. sind aufgehoben, ebenso die Hofdekrete
 vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, und
 vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61.

Für die Trennbarkeit der Ehe gelten allgemein,
 ohne Unterschied des Religionsbekennnisses, die Be-
 stimmungen des § 115 a. b. G. B.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 75.

§ 2.

Alle Entscheidungen und Amtshandlungen, welche die Gesetze in bezug auf Ehen und auf die Registerführung über Ehen bisher dem Seelsorger zugewiesen haben, sind von der Bezirkshauptmannschaft und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Für die Zuständigkeit gelten dieselben Normen, die bisher für den Seelsorger galten.

§ 3.

Das Aufgebot ist von der politischen Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen Kundmachungstafel als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamt des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen.

Aus wichtigen Gründen kann die politische Bezirks(Gemeinde)behörde diesen Aufgebotstermin verkürzen oder das zweite und dritte Aufgebot nachsehen. Unter dringenden Umständen kann sie auch gegen das in § 58 a. b. G. B. vorgesehene Gelöbnis der Brautleute das Aufgebot ganz nachsehen.

§ 4.

Die Requisition oder Delegation einer anderen Bezirks(Gemeinde)behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von seiten der politischen Bezirks(Gemeinde)behörde nach den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§ 5.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks(Gemeinde)behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines becideten Schriftführers abgegeben werden.

§ 6.

Über den Akt der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§ 7.

Für die Scheidung und Trennung gelten mit Beachtung des § 1 dieses Gesetzes die bestehenden Vorschriften. Das zur Scheidung oder Trennung zuständige Gericht hat vor der Amtshandlung die in § 104 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten. Das Protokoll hat nur das Ergebnis der Versöhnungsversuche zu enthalten.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 75.

3

§ 8.

Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Konfession, welcher ein Teil der Eheleute angehört, zu erwirken.

II. Betreffs der Geburts- und Sterberegister.

§ 9.

Die Geburts- und Sterberegister werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat, oder von einer ihr untergeordneten staatlichen Matrikelstelle.

Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Kompetenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten.

Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgestatteten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§ 10.

Jeden Geburts- oder Todesfall hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nachfolgenden Tage in der Regel persönlich anzugeben und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten und beizulegenden Vornamen anzugeben.

Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Totenbeschauzettel beizubringen.

§ 11.

Zur Erstattung der Geburtsanzeigen ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder auferstanden, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburthelfer oder der Hebammie, in deren Ermanglung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermanglung von dem nächsten Angehörigen und, wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung der Todesfall eingetreten ist.

Geburts- oder Todesfälle, welche in Gebär-, Kindel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

§ 12.

Die Unterlassung der Anzeige sowie die Überschreitung der hierzu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden (§ 10) mit einer Geldstrafe bis hundert Kronen und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen geahndet.

Die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeigen zu überwachen und bei vorkommenden Unterlassungen das Erforderliche vom Amts wegen zu veranlassen.

§ 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Kultus und des Innern beauftragt, von welchen die erforderlichen Ausführungsverordnungen und insbesondere die Vorschriften über die innere Einrichtung und Führung der Matriken zu erlassen sind. Die Vorschriften des § 1 treten sofort in Wirksamkeit und sind auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Rechtsfälle anzuwenden.

Gründe.

Die Idee des modernen Staates verlangt die Verstaatlichung des Institutes der Ehe unter Abschaffung aller konfessionellen Verschiedenheiten. Die Ehe ist vom Staat nur als soziales Institut zu behandeln. Die Anforderungen der allgemeinen Sittlichkeit sind von allen zu wahren; konfessionelle Anforderungen dagegen unterliegen nur einer konfessionellen, keiner staatlichen Sanktion. Die Idee des modernen Staates verlangt ferner staatliche Behörden zur Führung der Matriken. Auch von kirchlicher Seite wurde wiederholt, lebhaft wieder bei Begründung des Antrages auf erhöhte Kongrua, hervorgehoben, daß der Staat den Pfarrämtern, welche die Matriken führen, staatliche Obhiegenheiten zugewiesen hat. Der Vorwurf ist gerechtfertigt und nur durch Übernahme des Matrikenwesens vom Staat zu erledigen.

Der Entwurf ist dem Gesetz über die Ehen und Matriken der Konfessionslosen entnommen, dessen einzelne Bestimmungen sich bewährt haben.

Re. Seitz.	Öfner.
Glöckel.	Hof.
Reismüller.	Sever.
Dr. Schacherl.	Ellenbogen.
Reisel.	Rieger.
Seltiger.	Forstner.
Josef Tomschit.	Kuranda.
Schiegl.	Dötsch.
David.	Rudolf Müller.
F. Skaret.	Max Winter.
L. Widholz.	Volkert.
Polke.	Smitka.
	Dr. Neumann-Walter.